

Stadt Haldensleben  
Büro Stadtrat  
18. Feb. 2016  
Posteingang

HALDENSLEBEN

Die Bürgermeisterin

1050 Jahre

Bitte per Mail/Kopie  
an alle Stadteile z. H.  
leben.

Stadt Haldensleben | Postfach 100 154 | 39331 HALDENSLEBEN

Herr Stadtratsvorsitzender  
Guido Henke  
Gartenstraße 1  
39340 Haldensleben

Amt/Abt.: Dezernat I  
Bearbeitung: Büro Bürgermeisterin  
Telefon: 03904 479-101  
Fax: 03904 479-199  
Mail: buergermeisterin@haldensleben.de  
(Mail-Adresse nur f. formelle Informationen ohne elektronische Signatur)  
Vermittlung: 03904 479-0  
Internet: www.Haldensleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum  
18. Febr. 2016

**Beschlusnummer 149-(VI.)/2016 - Ernennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH  
hier: Widerspruch**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Henke,

hinsichtlich der Beschlussnummer 149-(VI.)/2016 - Ernennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH - lege ich hiermit gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA **Widerspruch** gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 18.02.2016, Herrn Norbert Eichler als sachkundigen Bürger in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH zu entsenden.

#### Begründung:

1.  
Gem. § 65 Abs. 3 muss der Hauptverhaltensbeamte Beschlüssen der Vertretung entsprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen 2 Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung.

2.  
Der Beschluss ist sowohl rechtswidrig (Satz 1) als auch für die Gemeinde nachteilig (Satz 2).

a)  
Es bestehen gesetzliche Hinderungsgründe.

Die Entsendung von Herrn Nobert Eichler in den Aufsichtsrat würde eine nicht hinnehmbare Interessen- und Pflichten-kollision zur Folge haben. Dadurch besteht die erhebliche Gefahr, dass Erörterungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates unter Verstoß gegen das geltende Recht erfolgten und darüber hinaus auch nachteilig für die Stadt wären.

Hintergrund hierzu ist ein Ermittlungsverfahren des LKA im Zusammenhang mit dem Projekt „Gräwigstraße“. Nach dem diesseitigen Stand werden bei den dort projektierten Luxuswohnungen keine kostendeckenden Mieten erzielt. Die Bau-summe ist um ca. 1,1 Mio. € bereits überschritten. Die Kalkulation wäre mit 7,5 Mio. € hinsichtlich der Miethöhe realistisch, was jedoch nicht kostendeckend ist. Eine Kalkulation hätte daher in Höhe von 11,5 Mio. € erfolgen müssen. Die Wohnungen sind auch nicht rechtzeitig fertig.

Sprechzeiten Bürgerbüro:  
Montag, Mittwoch und Freitag  
Dienstag, Donnerstag  
Jeden zweiten Samstag im Monat

09.00 - 13.00 Uhr  
08.00 - 16.00 Uhr  
10.00 - 12.00 Uhr

Lieferanschrift:  
Stadt Haldensleben  
Markt 20 - 22  
39340 Haldensleben

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
Commerzbank AG  
Volksbank Helmstedt

BIC / SWIFT Code  
NOLADE21HDL  
DRESDEFF810  
CENCOEF1HMS

IBAN  
DE69 8105 5000 3003 1313 10  
DE36 8108 0000 0530 2080 00  
DE97 2719 0082 0702 0201 00

Die Ämter und Abteilungen sind hiervon abweichend erreichbar, bitte vorher Termin vereinbaren.

www.haldensleben.de

Insoweit besteht hier die grundsätzlich strafrechtliche Möglichkeit einer Untreue gem. § 266 StGB durch die seinerzeit handelnden Organe.

Auch die Entlastung der seinerzeit Handelnden durch die hierfür zuständigen Organe bzw. Vertreter könnte strafrechtlich relevant sein und Gegenstand gesonderter Ermittlungen sein oder werden.

Außerdem könnten hierdurch Haftungsansprüche gegen die seinerzeit Handelnden oder die Kontrollierenden bestehen, was sich auch auf den Aufsichtsrat erstrecken könnte.

Herr Eichler hatte an den Sitzungen im Aufsichtsrat aktiv teilgenommen. Insoweit kommt auch hinsichtlich der Person des Herrn Eichler eine rechtliche Verantwortlichkeit in strafrechtlicher und haftungsrechtlicher Hinsicht in Betracht. In beiden Fällen kann Herr Eichler das Amt von vornherein nicht unvoreingenommen ausüben und könnte zudem vertrauliche Dinge erfahren, deren Kenntnis durch ihn angesichts der nötigen Vertraulichkeit nicht hinnehmbar ist.

Es liegt eine offenkundige Interessen- und Pflichtenkollision vor, die die Entsendung in den Aufsichtsrat gesetzwidrig macht.

Infolgedessen ist von vornherein ein gesetzlicher Hinderungsgrund zu seiner Entsendung in den Aufsichtsrat gegeben.

Bei dem Vorgang „Gräwigstraße“ ist zudem darauf hinzuweisen, dass nach Vorprüfung durch einen Fachanwalt keine korrekten Ausschreibungen erfolgten.

Herr Eichler war Teilnehmer der entsprechenden Aufsichtsratssitzungen, insbesondere der Aufsichtsratssitzung am 03.03.2014. Aus dem entsprechenden Protokoll der Sitzung vom 02.04.2015 ergibt sich, dass Herr Eichler an der Sitzung teilgenommen hat und die erheblichen Mehrkosten kannte oder kennen musste.

Hinsichtlich der Vorgänge Vergabe für die „Stüplinger Straße“ und die „Rottmeister Straße“ ist bekannt geworden, dass ein Aufsichtsratsmitglied diese Aufträge erhalten hatte. Nach dem Aktiengesetz, was hier zwar nicht unmittelbar anwendbar ist, jedoch ist der Rechtsgedanke übertragbar, sind Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern nur wirksam, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Der entsprechende Vertrag steht in keinerlei Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit. Der Aufsichtsrat hat diesen Vertrag auch nicht genehmigt, da ihm – wie ausgeführt – nicht bekannt war, dass die Vergabe unmittelbar einem Aufsichtsratsmitglied dient.

Insoweit wäre auch diesbezüglich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig zu machen. Als damaliger Vertreter des Gesellschafters im Aufsichtsrat wäre Herr Eichler hiervon betroffen. Damit wäre es unvereinbar und würde von vornherein eine unzumutbare Interessen- und Pflichtenkollision bedeuten, würde Herr Eichler als Vertreter des Gesellschafters oder in anderer Funktion Mitglied des Aufsichtsrates sein bzw. an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen können.

Die Vorschriften des § 114 Aktiengesetz sind völlig eindeutig. Diese Vorschrift gilt auch für den fakultativen Aufsichtsrat und ist im Falle einer GmbH entsprechend anzuwenden.

Entsprechendes gilt für den Vorgang – Einladung zum Weihnachtsessen – wo sich Herr Eichler in seiner Funktion als Bürgermeister von der damaligen Geschäftsführung nach jetzigem Kenntnisstand einladen ließ und sich hierdurch möglicherweise der Bestechlichkeit schuldig gemacht haben könnte. Insoweit würde eine Interessen- und Pflichtenkollision vorliegen. Zumindest wäre die nötige Distanz als Vertreter im Aufsichtsrat nicht gegeben.

b)  
Außerdem wäre eine Entsendung nachteilig.

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Vorausführungen zu vorstehend a) Bezug genommen.

3.

Ich halte es für meine Pflicht und mein Recht, aus den genannten Gründen Widerspruch einzulegen, da der Beschluss rechtswidrig ist, und sich andernfalls der Stadtrat und die Stadt angreifbar machen könnten, was zu vermeiden ist. Zudem wäre selbst Herrn Eichler hiermit nicht gedient. Der Beschluss ist rechtswidrig und zudem nachteilig für die stadteneigene Gesellschaft und damit die Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Regina Blenkje